

Die sorgende Teilnahme aller am Wohl des ganzen klösterlichen Verbandes (Perfectae Caritatis 14)*

Rudolf Henseler CSSR, Hennef/Sieg

In einem klösterlichen Verband hängt der innere Frieden in einem hohen Maße davon ab, inwieweit das Institut eine Rechtsordnung besitzt, die die Beteiligung, Repräsentation und Mitbestimmung seiner Mitglieder garantiert und gewährleistet. Das Thema „De religionum regimine“ ist zumal heute unter Ausklammerung des Problems der innerklösterlichen Mitbestimmung nicht mehr denkbar. Mitbestimmung ist heute in fast allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere in Politik und Wirtschaft, eine entscheidende Frage geworden. Auch die Kirche und die klösterlichen Verbände sind davon nicht ausgenommen.

1. Maßgebliche Texte

Das II. Vatikanische Konzil und die nachkonziliare Gesetzgebung haben den Weg verstärkter innerklösterlicher Mitbestimmung angeregt und – zum Teil kritisch – begleitet. Hier ist zu erinnern an das Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens „Perfectae Caritatis“, besonders in den nn. 3, 4, 14 und 15, an das Motu Proprio Pauls VI. „Ecclesiae Sanctae“ von 1966, besonders in II, 4, 18 und 27, ferner an das Dekret der Religiosenkongregation vom Jahre 1969 über die Mitwirkung der Laienmitglieder an der Leitung klerikaler Ordensverbände „Clericalia Instituta“. Hierher gehören schließlich auch das Apostolische Mahnschreiben Pauls VI. vom Jahre 1971 „Evangelica Testificatio“ in der n. 25 und das Dekret der Religiosenkongregation „Experimenta circa“ von 1972, das eine kollegiale Ordensleitung – auf welcher Ebene auch immer – ablehnt und die persönliche Autorität des Oberen betont. Ging es in „Perfectae Caritatis“ um die Überprüfung der Art und Weise der Leitung in den Instituten, um Zusammenarbeit, Befragung und Anhörung aller Mitglieder eines Institutes und um die Abschaffung verschiedener Stände von Schwestern in Frauengemeinschaften, so wurde „Ecclesiae

* Über die Frage der Mitbestimmung klösterlicher Verbände existieren zwei Monographien, die erste mehr historisch, die zweite mehr der neueren Zeit und systematischen Erwägungen verpflichtet: Joachim Jassmeier, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Männerordensverbänden, München 1954, Münch. Theol. Stud. III, Bd. 5; ferner Rudolf Henseler, Die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder zentralistischer klösterlicher Verbände an den verbandsinternen Leitungsaufgaben in der Zeit nach dem II. Vaticanum; Grundlegung, Beispiele und Leitlinien, St. Ottilien 1980, Münch. Theol. Stud. III, Bd. 40.

Sanctae“ mit den Forderungen nach Beteiligung der Unterebenen an der Auswahl der Mitglieder von Kapiteln und Ratskollegien und nach Einräumung des aktiven (und zum Teil auch des passiven) Wahlrechts für die Laienbrüder in klerikalischen Verbänden schon deutlicher und konkreter. Das Dekret „Clericalia Instituta“ greift letztgenanntes Problem dann in besonderer Weise auf. Das Apostolische Mahnschreiben „Evangelica Testificatio“ betont – in der Tendenz ähnlich wie das Dekret „Experimenta circa“ – wieder mehr die Autorität und den Gehorsam.

In all diesen Dokumenten geht es jedenfalls immer auch um das Problem der Mitbestimmung, mag dies auch – ebenso wie in der öffentlichen Diskussion – unter den verschiedensten Aspekten und Begriffen auftauchen, wie da sind: Mitverantwortung, Mitgestaltung, Mitwirkung, Strukturreform, Satzungsreform, Gesinnungs- und Zuständereform, Demokratisierung, Dezentralisation, Subsidiarität, Gleichheit, Grundrechte, Leitungs- und Führungsstil, Mündigkeit, Repräsentation, Information, Beteiligung, Befragung, Wahl.

2. Geschichte und Aggiornamento – einige Hinweise

Die älteren monastischen Orden kannten immer schon in viel stärkerem Maße als die neuen Orden und Kongregationen eine Mitbestimmung des einzelnen Unterebenen. Die neuen Institute lassen sich hinsichtlich ihrer Verfassung grob in zentralistische Verbände mit unitaristischer Struktur (und autoritärem Prinzip; z. B. Jesuiten) und zentralistische Verbände mit föderativer Struktur (und einer Verbindung von autoritärem mit körperschaftlichem Prinzip; z. B. Mendikanten) einteilen. Bei letzteren hatten die Mitglieder bereits vor dem II. Vatikanischen Konzil beachtliche Mitbestimmungsrechte, wengleich nicht in dem Maße wie bei den alten monastischen Orden.

Die Realisierung von Mitbestimmungsrechten war in früherer Zeit vor allem an den Beispruchsrechten der verschiedenen Ratsgremien ablesbar; heute geschieht dies am ehesten und konkret am Wahlrecht des betreffenden Verbandes, besonders ablesbar an der Art und der Zusammensetzung von Kapitel und Ratskollegien. Allerdings sind Wahlen nur ein Element: ja man kann auch auf Wahlen ein stark autoritäres Regiment aufbauen. Nun sind Mitbestimmungsrechte den klösterlichen Verbänden also nicht neu; neu ist lediglich das Ausmaß dieser Mitbestimmungsrechte nach dem II. Vatikanischen Konzil.

Hierfür ein paar Beispiele. Die Verfassung der Redemptoristen stand bis zum II. Vaticanum stark unter dem Einfluß der jesuitischen Verfassung und hatte große Ähnlichkeit mit dieser. Kennzeichnend war für beide Institute, daß in ihnen alle Autorität von oben kam, so daß sie als Herrschaftsverbände bezeichnet werden mußten, die ein ausgesprochen monarchisch-autoritäres Gepräge hatten, das allerdings bei den Redemptoristen ein wenig gemildert

war. Nach den durch das II. Vaticanum angeregten innerklösterlichen Verfassungsreformen bietet sich nunmehr folgendes Bild: von den bisher als typisch zentralistisch gegoltenen klösterlichen Verbänden werden heute z. B. noch Jesuiten und Englische Fräulein, nicht aber mehr die Redemptoristen und Steyler Missionare nach autoritärem Prinzip geleitet. Bei letzteren Verbänden, die nur beispielhaft genannt seien, ist das autoritäre Prinzip durch das körperschaftliche (= genossenschaftliche) Prinzip abgelöst bzw. gemildert und überlagert worden. Die für die jesuitische Verfassung, die sich durch den Eingriff des Hl. Stuhls während der 32. Generalkongregation im Jahre 1975 nicht wesentlich geändert hat, typische Konzentration der Macht beim auf Lebenszeit gewählten General – und zwar in Verbindung mit einer starken Einschränkung der Vollmachten untergeordneter Stellen –, findet sich so oder ähnlich bei den meisten Verbänden heute nicht mehr. Kennzeichen der reformierten Ordensverfassungen sind vielmehr die zeitliche Befristung des Oberenamtes, die (relative) Autonomie der Provinzen, die begrenzte Selbstverwaltung der Konvente, die Wahl von Vertretern für die verschiedenen Organe – nicht zuletzt auch für das Provinzkapitel –, womit die Sodalen indirekt einen starken Einfluß auf die Leitung der Provinz ausüben vermögen. Das Subsidiaritätsprinzip hat sich in den meisten Ordensverfassungen heute durchgesetzt.

Daß der Jesuitenorden weiterhin ein zentralistischer Verband mit einem vorherrschend autoritären Prinzip bleibt, liegt – wie bereits angedeutet – an der Intervention des Hl. Stuhls während der eine Satzungsreform diskutierenden Generalkongregation im Jahre 1975. Jesuitische Generalkongregationen früherer Zeiten haben immer wieder Reformvorschläge der Päpste oder auch solche aus den Reihen der eigenen Mitglieder abgewiesen. Auf der 32. Generalkongregation war es nun umgekehrt: hier wurden aus dem Schoß des Ordens hervorgegangene Reformvorhaben nach dem päpstlichen Veto begraben, was um so bemerkenswerter war, als die Generalkongregation diesmal nichts anderes intendierte als eine Verwirklichung konziliarer und nachkonziliarer Richtlinien, insbesondere die Realisierung des Gleichheitsgrundsatzes.

Einen ganz erheblichen Wandel der Mitbestimmungsrechte haben – als weiteres Beispiel für viele andere – die Steyler Missionare zu verzeichnen. Die Rechte der Unterebenen sind entscheidend gestärkt worden durch breitere Beteiligung und Repräsentation aller – nicht zuletzt auch der Laien –, durch eine kürzere Amtsperiode des Generals, durch Wahlen und Informationsvoten, abgesehen von der großen Skala der üblichen Beispruchsrechte der Räte.

Die Franziskaner, die bisher den typischen Fall einer aristokratischen Regierungsform darstellten, insofern die Verteilung und Ausübung der Autorität von einer Minderheit des Verbandes geregelt wurde, haben nach dem Konzil einen schrittweisen Ausbau von Mitbestimmungsrechten zu verzeichnen, keinesfalls jedoch eine Verfassungsrevolution wie etwa die Redemptoristen.

Dies ist nicht zu verwundern; denn bei den Mendikanten – diese Verallgemeinerung ist durchaus berechtigt –, bei diesen zentralistischen Verbänden mit föderativer Struktur also, ging der Wandel der Mitbestimmungsrechte der Mitglieder (fast erwartungsgemäß) kontinuierlich (mehr evolutionär) vor sich; denn hier hatten die Untergebenen immer schon ein größeres Maß an Mitbestimmung, weil das genossenschaftliche Prinzip schon vor den postvaticanischen Satzungsreformen mitwirkte. Auch dürfte sich hier wie bei allen älteren Orden das Vorhandensein einer vorgeschalteten „Regula“ stabilisierend ausgewirkt haben. Damit soll nicht geleugnet werden, daß das II. Vatikanum auch hier seine Spuren hinterlassen hat. Das neue, das demokratische Prinzip, das sozusagen von unten nach oben wirkt, kommt am deutlichsten durch Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck.

Das Verfassungssystem der Dominikaner, das schon vor der Welle der Satzungsreformen eine komplexe Mischform aufwies, kennt nach der Verfassungsreform als herausragende Neuerungen die grundsätzliche Beteiligung auch der Laien an Wahlen, ferner die Wahl der meisten Provinzkapitulare. Auf Konvents- und Provinzebene sind die Mitbestimmungsrechte der Untergebenen nun beachtlich; nur auf der obersten Ebene sind infolge der starken autoritären Spitze diese Rechte schwächer ausgeprägt.

3. Probleme

Auf einige besondere Fragen im Zusammenhang mit den Mitbestimmungsrechten in den Satzungen sei noch eingegangen. Wie lassen sich die Mitbestimmungsrechte heute sichern, was ist zu beachten, welche Probleme gibt es? Amtlicherseits gab und gibt es Leitlinien, die den einzelnen klösterlichen Verbänden bei der Ausgestaltung ihrer Konstitutionen Hilfe sein sollen: so das Schreiben des Kardinal Bizzarri, Präfekt der Kongregation der Bischöfe und Regularen, von 1862: „*Methodus, quae a S. Congr. Episc. et Reg. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium*“, dann die „*Normae, secundum quas S. Congr. Episc. et Reg. procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium*“ vom Jahre 1901, ferner die „*Normae, secundum quas S. Congr. de Religiosis in novis religiosis congregationibus approbandis procedere solet*“ vom Jahre 1921, schließlich die „*Normae pro Constitutionibus congregationum iuris diocesani a S. Congr. de Propaganda Fide dependentium*“ von 1940. Ein jedes dieser Schemata versteht sich nicht als „*textus adoptandus*“, sondern als „*exemplar iuxta quod constitutiones faciendae sunt*“. Ähnlich ist auch die Intention des im Jahre 1978 von der SC Rel. et Saec. veröffentlichten „*Index Articulorum pro redigendis constitutionibus*“. Dieser Index will eine Hilfestellung bieten: „*Constitutiones – quid in iis est scribendum*“. Dies gilt auch für den Bereich „*De Regimine*“, darin eingeschlossen Fragen der Mitbestimmung. Doch sind natürlich die dort gegebenen Hinweise spärlich. Folgende Überlegungen sollten hinsichtlich der Frage der Mitbestimmung hinzutreten:

Der Demokratie ist die Überprüfung einer Regierung nach Ablauf einer bestimmten Frist eigen: der Untergebene kann dann mit seinem Stimmzettel kundtun, ob er mit der Regierung zufrieden ist oder nicht; er kann sie bestätigen oder abwählen. Aus diesem Grunde wäre eine lebenslängliche Amtsinhaberschaft des Generals – wie bei den Jesuiten noch immer üblich – nicht im Sinne der Mitbestimmung. Der Superior Generalis sollte weder *de iure* noch *de facto* lebenslänglich im Amt sein. Auch bei den Äbten sollte man dies erwägen! Im Sinne stärkerer Mitbestimmung ist es, wenn der Provinzial vom Provinzkapitel gewählt wird, keinesfalls aber sollte er ohne Mitwirkung der Mitglieder der Provinz von der Generalleitung bestellt werden. Vor der Ernennung von Hausoberen sollten Informativvoten der einzelnen Hausmitglieder vorausgehen. Die Ratskollegien als beispruchsberechtigte Gremien wirken zu Handlungen des Oberen mit, sei es durch Rat, sei es durch Zustimmung; sie dürfen aber gemäß „*Experimenta circa*“ (hier ist also als ein Grenzstein aufgestellt!) nicht zu kollektiven oder kollegialen Leitungsteams umfunktioniert werden; die persönliche Verantwortung des Oberen muß gewahrt bleiben: der Obere darf nicht zu einem bloßen Vollstrecker („*executor*“) degradiert werden.

Von eminent wichtiger Bedeutung für die Mitbestimmungsrechte der Untergebenen ist die richtige Sicht der Funktion des Provinzkapitels. Hier hat sich in nachkonziliarer Zeit gelegentlich der Irrtum eingeschlichen, als sei ein Provinzkapitel eine dauernde Einrichtung, das in immer neuen Sitzungsperioden – ähnlich den Ratskollegien – permanent tätig sei; das Provinzkapitel dürfe sich neben der Aufgabe der Legislative ebenso in Sachen der Verwaltung (Executive) einmischen. Dagegen ist klar festzuhalten: das Provinzkapitel ist ein einmaliger, zeitlich begrenzter Vorgang. Dabei hat das Provinzkapitel grundsätzlich die Funktion der Legislative, dagegen nur eine indirekte Kompetenz in Sachen der Exekutive, sozusagen eine Rahmenkompetenz. Ein prolongiertes, ständig in neuen Sitzungsperioden tagendes Provinzkapitel, das mit Exekutivvollmacht ausgestattet ist, würde der eigentlichen Exekutive, dem Oberen mit seinem Rat, ständig in den Rücken fallen. Die Folge wäre eine Konkurrenz zweier Exekutiven, eine zweigleisig agierende Verwaltung. Ein permanent tagendes Kapitel müßte entweder auf eine rein beratende Funktion eingeschränkt werden oder aber von Fall zu Fall eine Neuwahl von Delegierten zu diesem Kapitel vornehmen (vgl. dazu das Schreiben des Untersekretärs D. M. Huot der SC Rel. et Saec. vom Jahre 1970 an die Erlörschwestern in Würzburg; Prot. N. V. 138.1/70). – Das Wesen des Provinzkapitels gilt es richtig zu erfassen: es vertritt nicht Häuser, Regionen, Alters- oder Arbeitsgruppen, sondern ist eine Vertretung aller Mitglieder einer Provinz. Diese grundlegende Einsicht muß denn auch in ein richtiges Wahlsystem (d. h. also Mitbestimmungsmodell) umgesetzt werden.

Ein weiteres Mitbestimmungsproblem stellt sich bei der Frage nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der amtlichen zu den gewählten Mitgliedern in General- und Provinzkapitel. In nicht wenigen Instituten geht man hier heute den Weg einer gesunden Balance und zielt ein faktisches oder rechtlich vorge-

schriebenes ungefähres Gleichgewicht zwischen gewählten und amtlichen Mitgliedern an, während in früherer Zeit die amtlichen Mitglieder in den meisten Fällen in großer Mehrheit vertreten waren. Auch die Festsetzung der Mehrheitsverhältnisse bei Wahlen berührt die Mitbestimmungsrechte: hier wäre zu wünschen, daß der klösterliche Gesetzgeber bei der Festlegung des Numerus Quorum und der Mehrheitsverhältnisse eher einen hohen Consens als eine schnelle Wahlentscheidung im Auge habe. Ferner sollte es eine besondere Sorge sein, eine unangemessene Ausuferung des klösterlichen Partikularrechts zu vermeiden, etwa durch Rahmengesetze des Generalkapitels. Ein Kernanliegen der Mitbestimmung muß es sein, daß Mitbestimmung nie auf Kosten des fundamentalen Gleichheitsgrundsatzes geht. Dies kann aber leicht geschehen, wenn bei Wahlen die Mitglieder zuvor in bestimmte Wahlgruppen (Altersgruppen oder Arbeitsgruppen) aufgeteilt werden. Jede abgegebene Stimme muß der anderen gleichwertig sein. Ebenso muß die Chance, gewählt zu werden, gleich sein. Der innerklösterliche Frieden wird am ehesten gestört, wenn die aus der Profeß erwachsenden gleichen Rechte und Pflichten einer Ungleichheit Platz machen, was sich gerade in Wahlgeschäften sehr empfindlich bemerkbar macht.

4. Mitbestimmung und Gehorsam

Ein besonderes Problem, das hier auftaucht, ist die durch die Mitbestimmung entstandene modifizierte Sicht des Gehorsamsgebüdes. Bedeutete Gehorsam bislang vor allem Gehorsam gegenüber dem Befehl des Oberen, so scheint Gehorsam heute mehr auch im Sinne des Akzeptierens und Mittragens gemeinsam gefaßter Beschlüsse zu bestehen. Dies bringt aber Probleme mit sich. Lagen diese früher eher im Verhältnis Oberer – Untergebener, so verlagern sie sich heute auf das Verhältnis Mehrheit – Minderheit. Fällt nun der Gehorsam unter eine Mehrheitsentscheidung auch unter das Gelübde des Gehorsams? Eine Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, ob Gehorsam eher auf einer funktionalen oder einer theologischen Dimension angesiedelt wird. Ginge es allein um die funktionelle Dimension, dann hätte Gehorsam allein den Sinn von „Einordnung in eine Gemeinschaft“ einschließlich der Anerkennung, daß irgendeiner irgendwann einmal das letzte Wort haben muß. Die religiöse Dimension der Profeß verweist aber darauf, daß sich der Akt des Gehorsams auch auf Gott bezieht, ohne daß damit schon gemeint sein muß, im Oberen spreche der Wille Gottes. Noch in „*Perfectae Caritatis*“ spiegeln sich verschiedene Gehorsamsvorstellungen wider, verständlich aus dem Bemühen, Konzilsmehrheit und -minderheit auf einen Nenner zu bringen.

Die Frage der Mitbestimmung stellt jedenfalls ungewohnte – wenn auch nicht ganz neue – Fragen an den klösterlichen Gehorsam. Mitbestimmung und Gehorsam schließen sich nicht aus und sind keine Gegensätze, wenngleich das Verhältnis beider zueinander noch so wenig geklärt ist wie der Inhalt des (ka-

nonischen) Gehorsams angesichts des sich immer mehr zurückziehenden Oberen und der auf dem Vormarsch befindlichen Gremien. Immerhin hat „Experimenta circa“ einen deutlichen Hinweis darauf gegeben, daß die geistliche Dimension nicht zu kurz kommen darf, und daß nicht der Irrtum entstehen darf, es handele sich hier im Prinzip um das gleiche wie bei politischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Mitbestimmungsmodellen auch. Das Gelübde des Gehorsams darf nicht bis zur Unkenntlichkeit verkehrt und inhaltslos werden, genausowenig wie die Mitbestimmung reduziert werden darf auf bloß formelles Absegnen von im Grunde schon durch den Oberen gefällten Entscheidungen.